

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 12

11. Februar

1916

XVIII. Armeecorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b T-Nr. 2098/490.

Frankfurt a. M., den 2. 2. 1916.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Hier den mir unterstehenden Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zwiefellos das 17. Lebensjahr vollendet haben, und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschafts- u. Räumen nicht dulden.

Einsicht auf Reisen und Wandern fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zwiefellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zwiderhandlung außerdem die Sanktion ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das

14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Pflichtspflicht eine Zwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.

8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General:
ges.: Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung beauftragen wir Sie mit ihrer Überwachung und Durchführung. Die Inhaber der Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants, Konditoreien, von Kinos und von Rauchwarengeschäften sind besonders von den sie betreffenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

In sinngemäßer Anwendung der Ziffer 4 Abs. 2 der Verordnung werden die örtlichen Polizeibehörden ermächtigt, von dem Verbot des Aufenthaltes von Jugendlichen auf den Straßen in denjenigen Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen es sich um die Fortbildung Jugendlicher, das Bewohnen an wissenschaftlichen Vorträgen und dergl. handelt.

Es ist aber dafür Sorge zu tragen, daß in diesen Fällen die Jugendlichen mit Ausweiskarten versehen sind, die sowohl von den Polizeibehörden, wie mit deren Zustimmung von den Vorständen

der Vereine u. dergl., denen die Jugendlichen angehören, ausgestellt werden können.

Die polizeiliche Zustimmung ist auf den von Vereinen u. dergl. ausgestellten Ausweiskarten zum Ausdruck zu bringen.

Gießen, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. Januar 1916 bis zum 16. Februar 1916 längstens bis zum 16. Februar d. J. an den Kommunalverband, Meldeverteilungsstelle Gießen, einzusenden sind. Die entsprechenden Börsdrücke sind Ihnen bereits zugegangen.

Gießen, den 10. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volksschulgesetzes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, uns alsbald, soweit es noch nicht geschehen ist, diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Art. 21 des Volksschulgesetzes Anwendung findet. Fehlberichte sind nicht zu erläutern.

Gießen, den 6. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagstruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 13. d. Ms., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 14. d. Ms. früh, nur die Engelapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 9. Februar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmendorf.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemeinde Gießen, rechts d. L., hier: die Auflösung der Volkszählungskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Kassenwesens durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 2. Februar 1916, die Volkszählungskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 5. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittvahn, Großh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leibgestern; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 7. März 1. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Leibgestern ein Projekt über Aus- und Durchführung einer Drainage in Flur IX nebst Beschluß vom 12. Januar d. J. zur Einhalt der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leibgestern schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 5. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittvahn, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Febr.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wöd. der Sonneneinstrahlung in Prozent der Sonne-Hemmung	Wetter
1916								
10. 2 nd	—	4,8	4,1	63	—	—	8	Bew. Himmel
10. 2 nd	—	1,6	4,8	93	—	—	10	Bew. "
11. 7 th	—	1,4	4,8	95	—	—	10	" "

Höchste Temperatur am 9. bis 10. Februar 1916 = + 5,0° C.
Niedrigste " 9. " 10. " 1916 = - 0,5° C.
Niederschlag: 1,1 mm.